

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Stadtraumservice Mannheim

**Sachgebiet 76.22 Stadtquartiere, Erschließung und
Sonderprojekte
Käfertalerstraße. 248**

68167 Mannheim

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 10.02.2021

Stellungnahme zu: BUGA 2023 – Panoramasteg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Die Stadt Mannheim und die BUGA-Gesellschaft planen den Bau eines Panoramastegs in bzw. am Rand der Feudenheimer Au in Verbindung mit einer 6m hohen Fußgängerbrücke über der Straße „Am Aubuckel“ und einer ca. 115m langen Erdrampe als Zuweg auf Spinelli. Der Panoramasteg soll ab der Straße Am Aubuckel 53m in die Feudenheimer Au hinein ragen. Die Aussichtsplattform an der Spitze soll in einer Höhe von 11m über den im Rahmen eines weiteren Projektes geplanten Ausees in der Feudenheimer Au ragen. Von der Aussichtsplattform aus ist ein barrierefreier Abgang zur Straße am Aubuckel geplant. Von dort aus soll eine Fußgängertreppe in die Feudenheimer Au führen. Am Rand der Feudenheimer Au bzw. des Hochgestades wird ein 10m langes und 10m breites Betonfundament eingelassen, das anschließend mit Erde verfüllt werden soll. Zudem ist ein weiteres Fundament im Ausee geplant. Zur Errichtung des Panoramastegs ist u.a. die Errichtung einer temporären Baustraße in der Feudenheimer Au geplant. Zudem soll langfristig in der Feudenheimer Au ein grasbewachsener Betriebsweg für Wartungszwecke angelegt werden.

Die im Umweltforum zusammengeschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gerne wie folgt dazu Stellung:

Das Umweltforum sieht die Errichtung des Panoramasteges aufgrund seiner Dimension und in Verbindung mit den zahlreichen weiteren geplanten Maßnahmen in der Feudenheimer Au und im Grünzug Nordost äußerst kritisch.

Dies möchten wir im Folgenden erläutern:

1. Kein singulärer Eingriff in das LSG, Gesamtschau aller geplanten Maßnahmen erforderlich

Nach § 3 der LSG-Verordnung vom 28.12.1988 ist der Schutzzweck des LSG Feudenheimer Au:

1. Die Sicherung und Erhaltung der letzten noch freien Bestandteile der Feudenheimer Au
2. Erhaltung und Schaffung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen, Saumbiotopen und Feuchtgebieten sowie das Erhalten von unbearbeiteten und ungespritzten Randstreifen
3. Die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf das Stadtklima zu gewährleisten
4. Den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten

Nach § 4 der LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

4. das Landschaftsbild nachhaltig verändert
6. das Hochgestade nachhaltig verändert oder geschädigt wird

Im Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des §4 der LSG-Verordnung „Feudenheimer Au“ (S. 3) wird der geplante Eingriff für den Bau des Panoramastegs als atypischer, singulärer Einzelfall begründet. Dies ist nicht der Fall, **es ist kein singulärer Eingriff in das LSG. Im LSG Feudenheimer Au werden derzeit zahlreiche Maßnahmen geplant.**

Dazu gehört der Bau eines Radschnellweges und einer rd. 20 m breiten Unterführung unter der Straße am Aubuckel am geschützten Hochgestade nur ca. 400 nördlich des geplanten Panoramastegs. Desweiteren ist in der Feudenheimer Au die Neuanlage von Wegen geplant, die Anlage von Angewässern inkl. eines Ausees sowie einer temporären Seilbahn.

Wir bitten deshalb um eine Gesamtbetrachtung aller geplanten Maßnahmen und Eingriffe, um deren Auswirkungen vollumfänglich zu erfassen und bewerten zu können.

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Größe des geplanten Panoramastegs erheblich. Die auf Seite 9 des Antrags auf Befreiung dargestellte Ansicht lässt aufgrund der gewählten Perspektive keine ausreichende Erfassung der Dimension des Bauwerkes zu. Der 6m hohe Fußgängerüberweg über die „Straße am Aubuckel“ ist durch eingezeichnete Bäume verdeckt. Auch die geplante Böschungstreppe am Hochgestade sowie der in der Feudenheimer Au unter dem Panoramasteg geplante Weg sind nicht sichtbar. Die Beschreibung des Panoramastegs als „neues, technisches Landschaftselement in der Feudenheimer Au“ (S. 11) widerspricht den o.g. Schutzzielen des LSG.

Zudem wird der Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen der LSG-Verordnung u.a. mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund der Bürgerentscheid zur BUGA begründet (S. 13). Die Frage zur Bürgerentscheid lautete: „Soll Mannheim zur nachhaltigen Entwicklung eines Grünzugs Nordost im Jahr 2023 eine Bundesgartenschau durchführen, die überwiegend auf dem Gelände der ehemaligen Spinelli-Kaserne und unter Einbeziehung einer maximal 16 ha großen Teilfläche der Feudenheimer Au unter Beibehaltung ihres Status als Landschaftsschutzgebiet stattfindet?“ Im Bürgerentscheid wurde damit am LSG-Status für die Feudenheimer Au festgehalten. Den Bürgerentscheid nun als Begründung für eine Befreiung von eben diesem Schutzstatus anzuführen, ist nicht nachvollziehbar.

2. Prüfung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ist unvollständig, UVP notwendig

Das Gutachten von BCE zur „Festlegung auf das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ ist aus unserer Sicht unvollständig. Im Gutachten (S. 2). wird lediglich ein Teil des Panoramastegs mit Aussichtsplattform und Brücke über die Straße Am Aubuckel betrachtet, jedoch nicht die Erdrampe auf Spinelli Diese ist jedoch Bestandteil des Vorhabens. **Daher ist die Prüfung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unvollständig und eine UVP notwendig.**

Aufgrund des Umfangs des geplanten Vorhabens bitten wir um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche

- die Auswirkungen des Vorhabens Panoramasteg (inkl. Rampe) umfassend prüft
- die Wechselwirkungen mit den weiteren geplanten Vorhaben im LSG Feudenheimer Au (Augewässer, Radschnellweg, Wegekonzept, temporäre Seilbahn, etc.) und auf Spinelli (Erdwall („gedeckter Gang“), U-Halle, Gewerbegebiet Talstraße, geplanter Grünbetriebshof, etc.) umfassend berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Bauwerken im LSG verboten. Demzufolge wäre eine Auflistung in den Anlagen des UVPG widersprüchlich.

3. Das Vorhaben hat erheblichen Auswirkungen insbesondere auf folgende Schutzgüter:

Schutzgut Wasser

Im Gutachten von BCE (S. 6) heißt es „Oberflächengewässer sind im Bereich des geplanten Stegs nicht vorhanden.“ Auf S. 12 heißt es: „Sowohl auf Oberflächen- als auch auf Grundwasser hat das Vorhaben keinen Einfluss.“ Auch im LBP heißt es (S. 25): „Im Plangebiet des LBP sind keine (größeren) natürlichen Oberflächengewässer vorhanden“. Verschwiegen wird dabei die aktuell in einem weiteren Projekt geplante Anlage des Ausees unmittelbar unterhalb des Stegs.¹

Die Entwässerung des Stegs und der Aussichtsplattform sollen lt. Antrag auf Genehmigung gemäß Straßengesetz (S. 4) in das Augewässer erfolgen. Außerdem besteht durch die überhängende Aussichtsplattform die Gefahr, dass Müll und/oder Flüssigkeiten in den Ausee eingetragen werden. Darüber sind weitere widerrechtliche Nutzungen des Panoramastegs nicht auszuschließen, z.B. dass die 11m hohe Aussichtsplattform als „Sprungturm“ in den Ausee genutzt wird, auch wenn die Nutzung des Ausees als Badegewässer ausgeschlossen werden soll. In den Genehmigungsunterlagen zum Augewässer sind im Pflanzplan Vertiefungen des Gewässers im Bereich der Aussichtsplattform angelegt (siehe folgende Abbildung), was diese widerrechtliche Nutzung verstärken könnte. Diese Umweltauswirkungen des Panoramastegs wurden bisher weder im Gutachten von BCE noch in den Darstellungen zum Schutzgut Wasser des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfasst.

¹¹ Plangenehmigungsverfahren: „Naturnahe Entwicklung des Neckars und Wiederanbindung der Feudenheimer Au /BUGA Mannheim“, Aktenzeichens: 20201288 der Stadt Mannheim

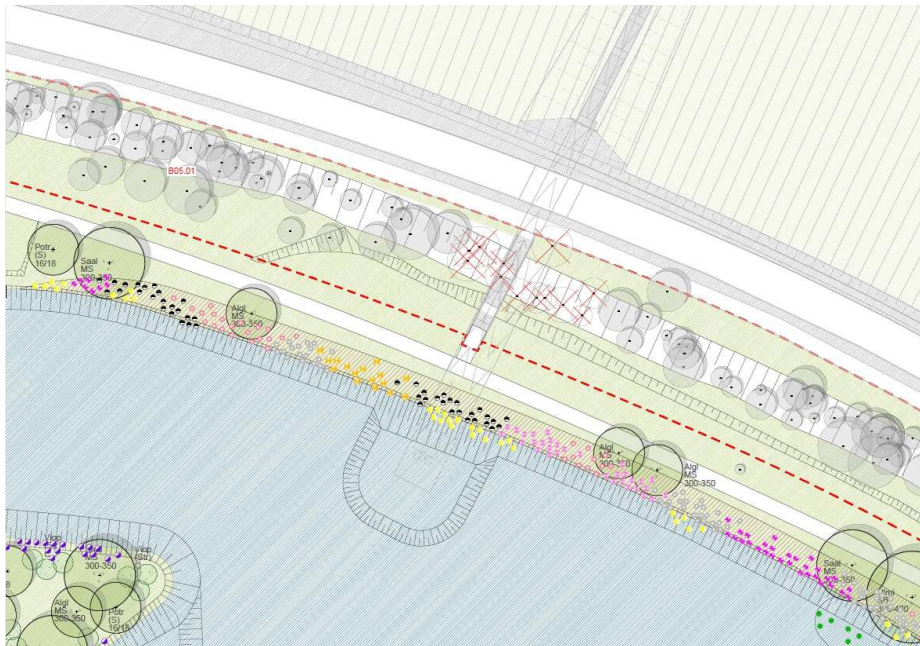


Abbildung: Auszug aus Pflanzplan zum Au-Gewässer im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens²

Schutzgut Luft/Klima

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind bisher nicht ausreichend dargestellt.

Im Gutachten von BCE (S. 12) heißt es: „Das Vorhaben bewirkt keine Veränderung der Luftqualität. Es werden keine Frischluftbahnen oder Luftströme durch das Bauwerk unterbrochen oder behindert.“ Dies ist im Kontext mit den weiteren geplanten Maßnahmen in der Feudenheimer Au und auf Spinell nicht korrekt. Beide Areale liegen in dem für den Frischluftaustausch in Mannheim wichtigen „Grünzug Nordost“ (siehe folgende Abbildung).

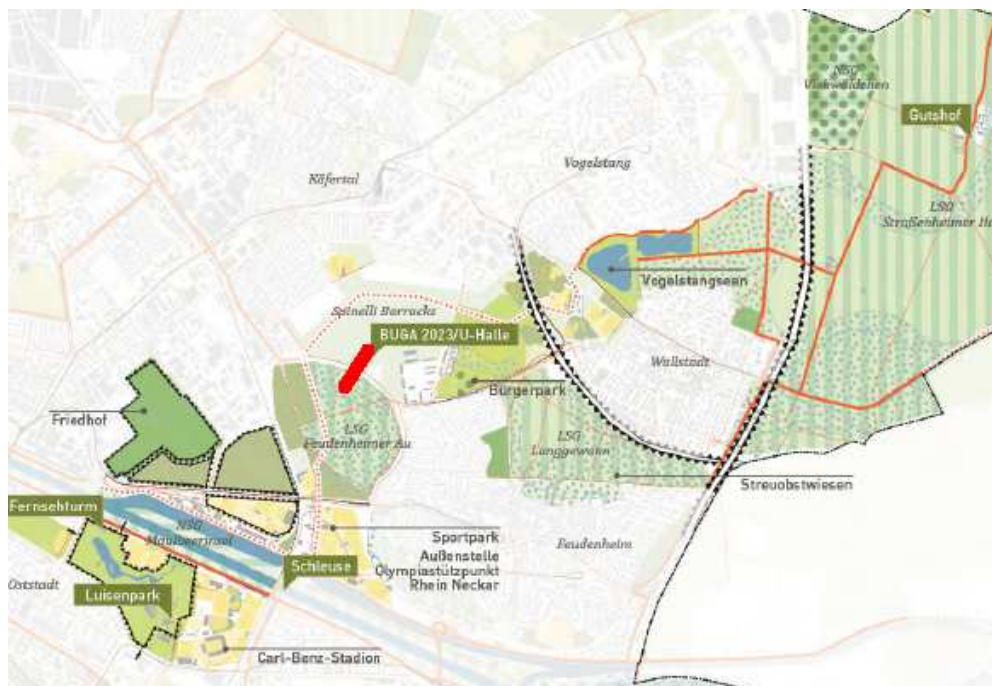


Abbildung: Grünzug Nordost, rot markiert: Lage des geplanten Panoramasteg inkl. Rampe südwestlich der U-Halle. Quelle: Broschüre des Stadt Mannheim: Grüne Bänder, blaue Ströme³,

² ebenda

Durch die Dimension des Panoramastegs mit einer 6m hohen Brücke und einem 53m langen Ausleger aus Stahl, die sich im Sommer aufheizen können, sowie einer bis zu 6m hohen und rd. 115m langen Erdrampe ragt das Bauwerk in die Strömungszone des Grünzugs Nordost hinein. Die Klimawirkung des Panoramastegs und der Rampe im Kontext mit den weiteren Strömungsbarrieren in der Feudenheimer Au bzw. ohne Panoramasteg + Rampe (Null-Variante) wurde in den bereits erstellten Klimagutachten zum Grünzug Nordost bisher nicht ausreichend geprüft.

Weitere Frischluftbarrieren wie die U-Halle auf Spinelli, die nur teilweise zurückgebaut wird, und der geplante Grünbetriebshof auf Spinelli sowie das vorhandene „Gewerbegebiet Talstraße“ führen bereits zu einer erheblichen Vorbelastung der Ventilation. Zudem soll entlang der Straße am Aubuckel auf Spinelli ein 2m hoher Erdwall („gedeckter Gang“) entstehen, der quer zur Strömungszone liegt.

Dabei geht es nicht nur um die Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr für die umliegende Bebauung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 27) heißt es lediglich: „Dem gesamten Plangebiet des LBP kommt eine besondere Klimafunktion für die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zu. ...Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten“.

Vielmehr geht es um die Frischluftströmung von den Freiflächen im Mannheimer Nordosten über die Vogelstangseen, Spinelli und die Feudenheimer Au und den Luisenpark bis in die Mannheimer Innenstadt. Die Bedeutung des Grünzugs Nordost ist in der Broschüre: Blaue Bänder, Grüne Ströme der Stadt Mannheim umfassend beschrieben. In der ergänzenden Klimastudie 2016 wurden auch die Luftströmungen nördlich um U-Halle und Gewerbegebiet Talstraße herum modelliert. Hier würde der Panoramasteg mit Rampe mittig in der verbleibenden Frischluftbahn liegen (siehe folgende Abbildung).

Wir bitten deshalb um eine umfassende Überprüfung der Klimawirkung des Panoramastegs und der Rampe im Kontext mit den weiteren Strömungsbarrieren in der Feudenheimer Au und auf Spinelli im Vergleich zu der Alternative ohne Panoramasteg und ohne Rampe (Null-Variante).

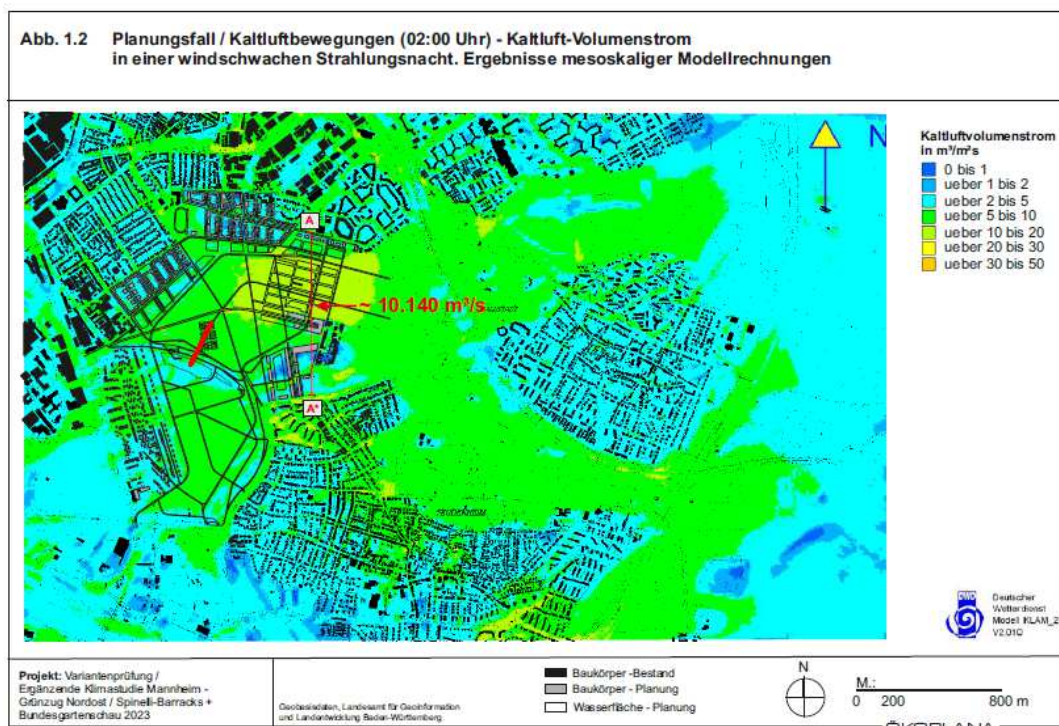


Abbildung: Auszug aus ergänzender Klimastudie 2016 der Stadt Mannheim, ergänzt um rote Markierung (dicke rote Linie) für Panoramasteg + Rampe⁴

³ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-10/20180817_Brosch%C3%BCre_Gr%C3%BCne_B%C3%A4nder_Blaue_Str%C3%B6me.pdf

⁴ www.mannheim.de/sites/default/files/page/81271/20160408_vertiefung_variantenpruefung_klimagutachten_grunzug_nordost.pdf

Schutzgut Boden und Fläche

Die Bewertung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ist unvollständig. Es wird eine „relativ geringe Flächeninanspruchnahme“ beschrieben. Zu der durch das Bauwerk versiegelten Fläche von 264m² kommt ein 150m langer und 3m breiter Betriebsweg für Wartungsarbeiten hinzu, dessen Untergrund dauerhaft verändert wird. Auch wenn die Fläche des Betriebswegs von insgesamt 450m² als Wiesenweg angelegt werden soll, verliert die Fläche durch regelmäßiges Überfahren und die damit verbundene Bodenverdichtung ihre ursprüngliche Bodenfunktion, auch als Habitat für in diesem Bereich vorkommende geschützte Pflanzen wie die Bienenragwurz. Laut Antrag auf Genehmigung gemäß Straßengesetz (S. 6) ist zudem ein weiteres dauerhaftes Fundament im Ausee geplant, was eine weitere Bodenversiegelung zur Folge hätte.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden müssen zudem im Zusammenhang mit weiteren Eingriffen in das LSG Feudenheimer Au wie die Anlage eines Radschnellweges betrachtet werden, durch den insgesamt rd. 2ha Boden neu versiegelt werden. Auch bei der Anlage der Augewässer ist teilweise das Einbringen von Folie geplant, wodurch eine vollständige Versiegelung erfolgen würde. Hinzu kommen weitere versiegelte Flächen durch die Neuanlage des Wegenetzes.

Sämtliche Versiegelungsmaßnahmen haben Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung in der Feudenheimer Au. Lt. LBP (S. 24) wird „Das Grundwasser in der Feudenheimer Au ...in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand als gefährdet eingestuft.“ Weiter heißt es: „Aufgrund der prinzipiellen Ergiebigkeit des Grundwasserleiters in diesem weitestgehend unversiegelten Bereich... und der daraus resultierenden grundsätzlichen Bedeutung für die Grundwasserneubildung /Trinkwassergewinnung wird die Bedeutung allgemein als hoch eingeschätzt.“ Die Grundwasserneubildungsrate wird in der Feudenheimer Au mit 150 – 300mm/Jahr abgeschätzt, in versiegelten Flächen mit rd. 50 – 60mm/Jahr (S. 23). In Verbindung mit der geplanten Grundwasserentnahme zur Speisung der Augewässer und der Bewässerung des BUGA-Geländes ist deshalb jede weitere Versiegelung unbedingt zu vermeiden und die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

Schutzgut Landschaft

Im Gutachten auf S. 12 heißt es: „Abgesehen von der zu beantragenden Erlaubnis entstehen durch das Planungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.“ Diese Bewertung ist irreführend, da sich die Erheblichkeit des Eingriffs bereits aus der notwendigen zu beantragenden Erlaubnis auf Befreiung von der Vorgaben des LSG ergibt, da der Eingriff den Schutzziele des LSG Feudenheimer Au widerspricht. Zudem ist die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft auch im Kontext mit den weiteren geplanten Maßnahmen in der Feudenheimer Au zu bewerten. Dort soll z.B. im Abstand von wenigen 100m Entfernung, ebenfalls am Hochgestade, eine 20m breite Unterführung für die geplante Radschnellverbindung entstehen. Zudem ist die Errichtung einer temporären Seilbahn in der Feudenheimer Au geplant. Dadurch wird das Landschaftsbild in der Feudenheimer Au insgesamt umfassend verändert.

4. Minimierung der Eingriffe in das LSG Feudenheimer Au

Mit der geplanten Unterführung für den Radschnellweg wird nur wenige hundert Meter weiter nördlich ein weiterer Zugang zur Feudenheimer Au entstehen. **Daher lehnen wir die Einrichtung einer Treppe für Fußgänger als Verbindung zwischen dem Fußweg an der Straße am Aubuckel und der Feudenheimer Au ab.**

Zudem lehnen wir die geplante Einrichtung eines geschotterten Baustelleneinrichtungsweges mit Wendeschleife⁵ ab. Hier sollten schonendere Maßnahmen wie z.B. das Auslegen von Baumatten erfolgen, um die Eingriffe in das LSG Feudenheimer Au so gering wie möglich zu halten.

Die geplante Beleuchtung der Handläufe des Panoramastegs mit LED-Lampen lehnen wir ab. Diese würden zu weiterer Lichtbelastung im LSG Feudenheimer Au führen, die durch die geplante Anlage eines beleuchteten Radschnellwegs bereits erheblich beeinträchtigt wird. Zudem würde die Beleuchtung am Panoramasteg aufgrund seiner Höhe von 11m über dem Niveau der Feudenheimer Au das geplante ökologisch aufgewertete Umfeld wieder erheblich beeinträchtigen.

Zusammenfassend muss der Aufwand zur Errichtung des Panoramastegs verbunden mit dem Eingriff in das LSG Feudenheimer Au dem Nutzen gegenüber gestellt werden. Daher stellt sich die Frage: Wer nutzt den Panoramasteg dauerhaft, wenn der Zugang zur Feudenheimer Au nur wenige hundert Meter weiter nördlich durch die geplante Unterführung der Radschnellverbindung möglich wird? Aus unserer Sicht rechtfertigt der Aufwand bzw. der Eingriff in das LSG und den Grünzug Nordost unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Maßnahmen bzw. Eingriffe in der Feudenheimer Au und auf Spinelli nicht den von der Stadt Mannheim und der BUGA-Gesellschaft dargestellten Nutzen. Die Umweltauswirkungen müssen deshalb zunächst umfassender geprüft werden.

Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme des BUND und des NABU an.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schöber

Thorsten Schurse

⁵ siehe Antrag auf Genehmigung gemäß Straßengesetz (S. 8)